

Satzung

Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband Baden-Württemberg e.V.

(Stand 01.10.2014)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband Baden-Württemberg, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss des Personals der Finanzverwaltung des Landes Baden-Württemberg.

(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Landesverband vertritt und fördert die beruflichen, gesellschaftspolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

(2) Der Landesverband tritt für die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung im Rahmen der Verfassung ein. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

(3) Die Bearbeitung der Fragen, die gemeinsame Interessen der Angehörigen der Finanzverwaltung in Baden-Württemberg berühren, ist ausschließlich Aufgabe des Landesverbandes. Er wird hierin von den Bezirksverbänden unterstützt.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jeder Angehörige der Finanzverwaltung, der Finanzgerichte, des Rechnungshofes, der Rechnungsprüfungsämter und der Bildungseinrichtungen, sowie jeder frühere Angehörige und Hinterbliebene dieses Personenkreises kann Mitglied des Landesverbandes werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksvorstand im Benehmen mit dem zuständigen Ortsverband. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an den Landesvorstand zulässig; dieser entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss mindestens einen Monat vorher dem Bezirksvorstand schriftlich angezeigt werden.

(3) Ausgeschlossen werden kann,

a) wer in grober Weise gegen den Verbandszweck verstößt oder die Interessen des Verbandes schädigt,

b) wer länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Bezirksvorstand im Benehmen mit dem zuständigen Ortsverband. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Berufung an den Landesvorstand zulässig; dieser entscheidet endgültig.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner Angelegenheiten im Rahmen des Verbandszwecks.

(2) Für die Gewährung von Rechtsschutz gelten die Rechtsschutz-Richtlinien. Die Richtlinien erlässt der Landeshauptvorstand.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an und verpflichtet sich, für den Satzungszweck einzutreten.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge zu entrichten.

§ 7 Teilung und Ausschüttung des Verbandsvermögens

Weder während der Mitgliedschaft noch nach ihrem Erlöschen steht dem einzelnen Mitglied oder seinem Rechtsnachfolger ein Anspruch auf Teilung des Vermögens des Landesverbandes oder seiner Gliederungen oder auf Ausschüttung eines Teils davon zu.

IV. Gliederung des Landesverbandes

§ 8 Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände, die sich ihrerseits in Ortsverbände gliedern.

§ 9 Ortsverbände

(1) Ortsverbände werden gebildet, bei den Ämtern der Finanzverwaltung, bei der Oberfinanzdirektion, bei den Bildungseinrichtungen, beim Finanzministerium und bei Bedarf auch bei jeder Nebenstelle, Die Mitglieder bei den Finanzgerichten, dem Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern gehören dem Ortsverband ihrer Wahl an. Mitglieder im Ruhestand verbleiben bei dem Ortsverband, dem sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem aktiven Dienst angehört haben. Hinterbliebene gehören dem Ortsverband an, in dessen

Bereich sie ihren ständigen Wohnsitz haben. Haben sie im Bereich des Landesverbandes keinen ständigen Wohnsitz, können sie sich einem Ortsverband nach ihrer Wahl anschließen. Bestehen an einem Ort mehrere Behörden im Sinne des Satzes 1, so kann ein einheitlicher Ortsverband gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt; die Bestimmungen des § 25 finden keine Anwendung.

(3) Die Ortsverbände sind verpflichtet:

a) Die Satzung und die Richtlinien des Landes- und Bezirksverbandes zu befolgen und für ihre Durchführung zu sorgen;

b) den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen;

c) eng mit dem Bezirksverband zusammenzuarbeiten, insbesondere ihm die Anliegen der Mitglieder vorzutragen;

d) die Rundschreiben, Mitteilungen, Zeitschriften und dergleichen den Mitgliedern bekanntzugeben;

e) im Bedarfsfalle – möglichst aber jährlich – Mitgliederversammlungen abzuhalten; dem Bezirksvorstand sind die Termine rechtzeitig anzuzeigen;

f) die Delegierten zum Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg und zu den Steuer-Gewerkschaftstagen der Bezirksverbände zu entsenden;

g) dem Bezirksverband Veränderungen im Mitgliederstand mitzuteilen.

(4) Der Landesvorstand und der Bezirksvorstand sind berechtigt, in die Mitgliederversammlungen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 10 Bezirksverbände

(1) Der Bezirksverband Baden umfasst die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe (Stand 1.1.2005).

Der Bezirksverband Württemberg umfasst die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen (Stand 1.1.2005).

(2) Die Bezirksverbände vertreten die Interessen der Mitglieder in allen Fragen, die sich auf ihren Verbandsbereich erstrecken. Sie unterstützen und fördern den Landesverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(3) Die Bezirksverbände sind wirtschaftlich selbständig.

(4) Die Bezirksverbände sind berechtigt,

a) ihre Delegierten zu den Landeshauptvorstandssitzungen des Beamtenbundes Baden-Württemberg und den Bundeshauptvorstandssitzungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, deren Mitglieder sie sind, zu bestimmen;

- b) die Höhe der Mitgliederbeiträge festzusetzen, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass der Bezirksverband seinen Verpflichtungen nach Absatz 5 Buchstabe c) nachkommen kann,
- c) ihre Kandidaten für die Wahl des Haupt- und Bezirkspersonalrats vorzuschlagen.

(5) Die Bezirksverbände sind verpflichtet,

a) einen Bezirksvorstand zu wählen;

b) die Satzung und Richtlinien des Landesverbandes zu befolgen und für ihre Durchführung zu sorgen;

c) die Ausgaben des Landesverbandes nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder und nach Maßgabe eines vom Landesvorstand aufzustellende Finanzierungsplanes zu tragen.

(6) Der Landesvorstand ist berechtigt, in jede Versammlung der Bezirksverbände Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

V. Organe der Bezirksverbände

§ 11 Steuer-Gewerkschaftstag der Bezirksverbände

(1) Der Steuer-Gewerkschaftstag des Bezirksverbandes ist als Delegiertenversammlung das oberste Organ des Bezirksverbandes.

(2) Er besteht aus dem Bezirksvorstand, den vom Steuer-Gewerkschaftstag gewählten Mitgliedern der Fachausschüsse im Landeshauptvorstand, der Bezirksjugendleitung, den Rechnungsprüfern und den gewählten oder benannten Delegierten der Ortsverbände. Außerdem gehören ihm die Mitglieder des Landesvorstands, der Landesjugendleitung und der Rechnungsprüfer des Landesverbandes, soweit sie Mitglieder des Bezirksverbandes sind, an.

(3) § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 20 gelten sinngemäß.

(4) Der Steuer-Gewerkschaftstag des Bezirksverbandes findet innerhalb von neun Monaten nach den regelmäßigen Personalratswahlen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 LPVG) spätestens jedoch alle sechs Jahre statt. Er kann mit dem Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg zusammengelegt werden. § 16 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Dem Steuer-Gewerkschaftstag des Bezirksverbandes obliegen insbesondere:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Bezirksvorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer;

b) Erteilung der Entlastung;

c) Entscheidung über Anträge an den Steuer-Gewerkschaftstag des Bezirksverbandes;

d) Wahl des Bezirksvorstandes mit Ausnahme des Bezirksjugendleiters;

e) Wahl von jeweils drei Mitgliedern der Fachausschüsse für den mittleren und den gehobenen Dienst, sowie jeweils zwei Mitgliedern der Fachausschüsse für den höheren Dienst und die Arbeitnehmer;

f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, für deren Aufgabenbereich § 18 entsprechend gilt.

(6) Über den Verlauf des Steuer-Gewerkschaftstages des Bezirksverbandes ist eine Niederschrift zu führen und vom Versammlungsleiter, einem Mitglied der Bezirksleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift ist dem Landesverband zu übersenden.

(7) § 19 gilt sinngemäß.

§ 12 Bezirkskonferenz der Bezirksverbände

(1) Die Bezirkskonferenz besteht aus:

a) dem Bezirksvorstand,

b) je einem Delegierten der Ortsverbände und zwar aus dem Ortsverbandsvorsitzenden oder einem vom jeweiligen Ortsverband bestimmten Vertreter.

(2) Die Bezirkskonferenz tritt auf Vorschlag des Bezirksvorstands zusammen – mindestens jedoch einmal im Jahr.

(3) Die Bezirkskonferenz entscheidet außer in den in der Satzung festgelegten Fällen über:

a) organisatorische und gewerkschaftliche, rechtliche und soziale Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,

b) alle ihr vom Bezirksvorstand vorgelegten Angelegenheiten,

c) die Bewerbervorschläge des Bezirksverbands für die Wahlen zum Haupt- und Bezirkspersonalrat,

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(4) Scheidet eine vom Steuer-Gewerkschaftstag des Bezirksverbands gewählte Person aus, so bestimmt die Bezirkskonferenz, wer bis zum nächsten Steuer-Gewerkschaftstag des Bezirksverbands die Geschäfte führt; das gleiche gilt bei dauernder Verhinderung. Der Bezirksvorstand kann vorläufige Regelungen treffen.

(5) Über die Sitzungen der Bezirkskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Bezirksvorstände

(1) Die Bezirksvorstände bestehen aus höchstens je 16 stimmberechtigten Mitgliedern, mindestens aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Geschäftsführer, dem Bezirksjugendleiter, der Bezirksfrauenvertreterin, dem Bezirksseniorenvertreter und dem Vertreter der Arbeitnehmer.

(2) Die Bezirksleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten des Bezirksverbandes.

(3) Die Bezirksvorstände sind verpflichtet,

a) den Landesvorstand laufend über bedeutsame Angelegenheiten zu unterrichten;

b) eigene Rundschreiben in ausreichender Zahl an den Landesvorstand zu übersenden;

- c) nach Bedarf – möglichst einmal jährlich – Versammlungen bei den Ortsverbänden zur Unterrichtung der Mitglieder abzuhalten;
- d) den Landesverband über den Stand der Mitgliederzahl zu unterrichten.

VI. Organe des Landesverbandes

§ 14 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg,
- b) der Landeshauptvorstand,
- c) der Landesvorstand,
- d) die Landesleitung.

§§ 15 – 17 Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg

§ 15

(1) Der Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Er besteht aus dem Landeshauptvorstand, der Landesjugendleitung, den Rechnungsprüfern und den gewählten oder benannten Delegierten der Ortsverbände.

(3) Jedem Ortsverband steht für je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter zu. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1. Januar des Jahres, in dem der Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg stattfindet.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg teilzunehmen.

§ 16

Der Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg findet innerhalb von neun Monaten nach den regelmäßigen Personalratswahlen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 LPVG) spätestens jedoch alle sechs Jahre statt. Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Termin. Die Bekanntgabe von Tagungsort und Tagesordnung erfolgt mindestens 1 Monat vor dem Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg.

§ 17

(1) Dem Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg obliegen insbesondere:

- a) Wahl des Landesvorstandes mit Ausnahme der in § 22 Abs. 1, Buchstaben c), d), g) bis k) und § 23 Abs. 1 Buchstabe b aufgeführten Mitglieder;
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landeshauptvorstandes und des Bericht der Rechnungsprüfer;
- d) Erteilung der Entlastung;
- e) Entscheidung über Anträge an den Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Landesverbandes und Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Über den Verlauf des Steuer-Gewerkschaftstages Baden-Württemberg ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter, einem Mitglied der Landesleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die vom Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg gewählten Rechnungsprüfer, die allein dem Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg verantwortlich sind und dem Landeshauptvorstand nicht angehören dürfen, haben die Kassen- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes zu überwachen. Sie sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen abhalten und die Jahresabrechnung prüfen.

§ 19 Außerordentlicher Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg

Ein außerordentlicher Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg findet statt, wenn ihn

- a) der Landeshauptvorstand für notwendig hält;
- b) mindestens ein Drittel der Ortsverbände unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 20 Anträge zum Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg

(1) Anträge zum Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg können der Landeshauptvorstand, der Landesvorstand, die Landesleitung, die Bezirksverbände, die Ortsverbände und die Landesjugendleitung stellen.

(2) Anträge sind spätestens 2 Monate vor dem Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg in Textform bei der Landesleitung einzureichen und zu begründen. Anträge der Ortsverbände sind über die Bezirksverbände einzureichen.

(3) Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg ihre Dringlichkeit beschließt.

(4) Anträge auf Auflösung des Landesverbandes oder Änderung der Satzung gelten nicht als dringlich.

§ 21 Landeshauptvorstand

(1) Im Landeshauptvorstand sollen alle Gruppen der Beschäftigten in der Finanzverwaltung einschließlich der Versorgungsempfänger vertreten sein.

(2) Der Landeshauptvorstand besteht aus:

a) dem Landesvorstand,

b) den Mitgliedern der Bezirksvorstände, soweit sie nicht unter Buchstabe a) und d) angeführt sind,

c) den von den Steuer-Gewerkschaftstagen der Bezirksverbände gewählten Mitgliedern der Fachausschüsse,

d) den Ehrenvorsitzenden der Bezirksverbände mit beratender Stimme.

(3) Der Landeshauptvorstand bildet Fachausschüsse für den mittleren Dienst, den gehobenen Dienst, den höheren Dienst sowie für Arbeitnehmer. Die Fachausschüsse haben den Landeshauptvorstand in allen Fragen ihrer Gruppe zu beraten. Die Fachausschüsse mittlerer und gehobener Dienst bestehen aus sechs, die Fachausschüsse höherer Dienst und Arbeitnehmer aus vier Mitgliedern und dem Fachreferenten. Der Fachreferent übernimmt den Vorsitz. Die Fachausschüsse können fallbezogen Sachverständige hinzuziehen. Der Landesvorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen der Fachausschüsse Vertreter zu entsenden. Die Fachausschüsse sollen mindestens einmal im Jahr tagen.

(4) Der Landeshauptvorstand ist ferner ermächtigt, weitere Ausschüsse zur Unterstützung der Gewerkschaftsarbeit in wichtigen Themenbereichen zu bilden und deren Zusammensetzung zu bestimmen. Dauer und Umfang der Ausschussaufgaben bestimmt der Landeshauptvorstand.

(5) Der Landeshauptvorstand tagt nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr.

(6) Der Landeshauptvorstand entscheidet außer in den in der Satzung festgelegten Fällen über:

a) organisatorische und gewerkschaftspolitische, rechtliche und soziale Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,

b) alle ihm vom Landesvorstand vorgelegten Angelegenheiten,

c) Rechtsschutz-Richtlinien,

d) Vergütungen, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe des Landesverbandes,

e) die Aufstellung und die Reihenfolge der Listen für die Wahlen zum Haupt- und Bezirkspersonalrat.

(7) Scheidet eine vom Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg gewählte Person aus, so bestimmt der Landeshauptvorstand, wer bis zum nächsten Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg die Geschäfte führt; das gleiche gilt bei dauernder Verhinderung. Der Landesvorstand kann vorläufige Regelungen treffen.

(8) Über die Sitzungen des Landeshauptvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) der Landesleitung,
- b) je einem Fachreferenten für den mittleren Dienst, den gehobenen Dienst, den höheren Dienst und für Arbeitnehmer,
- c) den Vorsitzenden und bis zu je 3 stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksverbände, soweit sie nicht bereits auf Grund von Buchstabe a) dem Landesvorstand angehören,
- d) dem Landesjugendleiter,
- e) der Landesfrauenvertreterin,
- f) dem Landessenorenvertreter
- g) den Geschäftsführern der Bezirksverbände,
- h) Mitglieder der DSTG- und DBB-Bundesleitung sowie der BBW-Landesleitung, sofern sie Mitglieder des Landesverbandes sind,
- i) dem Vertreter des Rechtsschutzausschusses,
- k) den Ehrevorsitzenden des Landesverbandes mit beratender Stimme.

Eine unter Buchstaben b) und d) aufgeführte Person kann im Verhinderungsfall einen Vertreter und in den Fällen des Buchstaben e), f) und i) nur einen funktionsgleichen Vertreter aus den Bezirksvorständen entsenden.

Ein Mitglied des Landesvorstandes kann mehrere der aufgeführten Funktionen ausüben.

(2) Der Landesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes. Er tritt bei Bedarf – mindestens zweimal im Jahr - zusammen.

(3) Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 23 Die Landesleitung

(1) Die Landesleitung besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) je einem Vorsitzenden der Bezirksverbände als stellvertretender Landesvorsitzender,
- c) einem weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- d) dem Landesgeschäftsführer,
- e) dem Landeskassier, der nicht gleichzeitig Kassier des Bezirksverbandes sein darf.

(2)

a) Der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie erhalten als Entgelt für ihre Tätigkeit nur einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Höhe der Landesvorstand festlegt.

b) Die stellvertretenden Landesvorsitzenden sind verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Landesvorsitzende verhindert ist.

c) Bei Verhinderung eines Bezirksvorsitzenden greift die Vertretungsregelung des entsendenden Gremiums.

(3) Die Landesleitung tritt nach Bedarf zusammen.

(4) Ein Mitglied der Landesleitung haftet dem Landesverband für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern. Ist ein Mitglied der Landesleitung nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Landesverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Amtszeit, Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Amtszeit der gewählten Personen beginnt mit der Wahl beim Steuer-Gewerkschaftstag. Sie endet mit der Neuwahl beim folgenden Steuer-Gewerkschaftstag.

(2) Die Wahlen erfolgen geheim, können aber, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden jedoch in geheimer Wahl gewählt. Bei allen Wahlen und Beschlüssen sind die demokratischen Grundsätze zu beachten. Die Übertragung des Stimmrechts eines verhinderten Delegierten ist zulässig.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner Vertreter entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Sollte im ersten Wahlgang der Vorsitzende oder ein Stellvertreter nicht gewählt werden, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

(4) Die Organe (§14) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, die stets – auch für Satzungsänderungen – beschlussfähig ist.

VIII. Auflösung

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und auch nur dann, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Fehlt letztere Voraussetzung, so ist nach frühestens sechs, spätestens aber nach zehn Wochen ein neuer Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg einzuberufen. Dieser kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschließen. Den Delegierten muss in diesem Falle die Ladung nebst Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg zugestellt werden. Die auflösende Versammlung wählt zwei einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren und beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf dem Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg in Leonberg am 1. Oktober 2014 beschlossen worden. Die Satzung tritt mit Eintragung in Kraft; jedoch für die Wahlen sofort.

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorstehenden Text auf weibliche Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich können die jeweiligen Funktionen von Frauen und Männern in gleicher Weise wahrgenommen werden.